

Alte Reisekostenordnung	Anmerkungen	Neue Reisekostenordnung
<p>in der Fassung vom 01.12.2001 geändert vom HLV-Verbandsrat am 08.12.07 (KM-Entschädigung) geändert vom HLV-Verbandsrat am 11.12.10 (Tagegeld + Frühstück) geändert von der HLV-Verbandsvollversammlung am 09.11.12 (KM-Entschädigung) geändert von der HLV-Verbandsvollversammlung am 23.11.13 (Tagegeld) geändert vom HLV-Verbandsrat am 25.11.17 (Tagegeld) geändert vom HLV-Verbandsrat (Tagegeld) im schriftlichen Abstimmungsverfahren (Ergebnisfeststellung am 26.11.20)</p>		<p>in der Fassung vom 01.12.2001 zuletzt geändert vom HLV-Verbandsrat (Tagegeld) im schriftlichen Abstimmungsverfahren (Ergebnisfeststellung am 26.11.2020)</p>
		<p>Vorbemerkung: Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!</p>
<p>§ 1 Grundsatz</p>		<p>§ 1 Grundsatz</p>
<p>Den Mitgliedern der Organe des Verbandes, den Kampfrichtern, den Lehrkräften und sonstigen Beauftragten werden im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Reisekosten, Auslagen und sonstige Aufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet. Die Erstattung von Tagegeldern der haupt- und nebenberuflichen Verbandsmitarbeiter erfolgt hiervon abweichend nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Neue Zeile ohne Leerzeile, da neuer Punkt!</p>	<p>Den Mitgliedern der Organe des Verbandes, den Kampfrichtern, den Lehrkräften und sonstigen Beauftragten werden im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Reisekosten, Auslagen und sonstige Aufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet. Die Erstattung von Tagegeldern der haupt- und nebenberuflichen Verbandsmitarbeiter erfolgt hiervon abweichend nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben.</p>

§ 2 Genehmigung		§ 2 Genehmigung
Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des HLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung erteilt.	Sprachlich erforderlich!	Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des HLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als erteilt.
§ 3 Fahrtkosten	Korreakterer Begriff	§ 3 Fahrtkostenerstattung
(1) Bundesbahn 2. Klasse oder PKW je km 0,30 €.		(1) Bahn, 2. Klasse oder PKW je km 0,30 €.
(2) Mitnahmeentschädigung 0,02 € je km und Person.	Beibehalten der Systematik!	(2) Mitnahmeentschädigung je km und Person 0,02 €.
(3) Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Präsidenten	Sprachlich korrekter!	(3) Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Präsidenten.
§ 4 Tagegeld		§ 4 Tagegeld
(1) Allgemeine Dienst- oder Verbandsreisen: Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,-- Bei Abwesenheit von 24 Stunden € 28,--	2 x sprachlich eleganter!	(1) Bei allgemeinen Dienst- oder Verbandsreisen: Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,--, ab 24 Stunden € 28,--.
(2) Kosten für Frühstück werden nur erstattet, sofern sie im Rahmen eines „Business-Paket“ in der Hotelrechnung ausgewiesen sind.	Sprachlich eleganter! Genetiv	(2) Kosten für ein Frühstück werden nur erstattet, sofern sie im Rahmen eines „Business-Pakets“ in der Hotelrechnung ausgewiesen sind.

<p>Sofern eine getrennte Ausweisung von Übernachtung und Frühstück erfolgt, sind die Kosten des Frühstücks vom Reisenden zu tragen.</p> <p>Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung wird das Tagegeld für</p> <table border="0" data-bbox="212 462 806 566"> <tr> <td>Frühstück um</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Mittagessen um</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>Abendessen um</td> <td>40 %</td> </tr> </table> <p>des vollen Tagegeldsatzes gekürzt.</p>	Frühstück um	20 %	Mittagessen um	40 %	Abendessen um	40 %	<p>Vermeiden einer sprachlichen Doppelung!</p> <p>Verdeutlichen, wer zahlungspflichtig ist!</p> <p>Vermeidung einer sprachlichen Doppelung!</p> <p>Abheben auf die Kürzung in % und nicht für welche Mahlzeit!</p>	<p>Sofern eine getrennte Auflistung von Übernachtung und Frühstück erfolgt, sind die Kosten des Frühstücks vom Reisenden selbst zu tragen.</p> <p>Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung erfolgt eine Kürzung des Tagegeldsatzes um</p> <table border="0" data-bbox="1545 462 2161 566"> <tr> <td>20 %</td> <td>für ein Frühstück,</td> </tr> <tr> <td>40 %</td> <td>für ein Mittagessen,</td> </tr> <tr> <td>40 %</td> <td>für ein Abendessen.</td> </tr> </table>	20 %	für ein Frühstück,	40 %	für ein Mittagessen,	40 %	für ein Abendessen.
Frühstück um	20 %													
Mittagessen um	40 %													
Abendessen um	40 %													
20 %	für ein Frühstück,													
40 %	für ein Mittagessen,													
40 %	für ein Abendessen.													
<p>(3) Reisen zu Veranstaltungen:</p> <table border="0" data-bbox="212 702 806 805"> <tr> <td>1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden</td> <td>€ 8,--</td> </tr> <tr> <td>Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden</td> <td>€ 15,--</td> </tr> </table> <p>2. Die vom Präsidium jährlich festgelegte Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Kampfrichter bei Verbandsveranstaltungen geht der Regelung des Absatzes 3, Ziffer 1 vor.</p>	1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--	Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--		<p>(3) Reisen zu Veranstaltungen:</p> <table border="0" data-bbox="1545 702 2161 805"> <tr> <td>1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden</td> <td>€ 8,--</td> </tr> <tr> <td>Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden</td> <td>€ 15,--</td> </tr> </table> <p>2. Die vom Präsidium jährlich festgelegte Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Kampfrichter bei Verbandsveranstaltungen geht der Regelung des Absatzes 3, Ziffer 1 vor.</p>	1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--	Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--				
1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--													
Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--													
1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--													
Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--													
<p>(4) Tagegelder bei Sitzungen und Tagungen ohne Verpflegung</p> <table border="0" data-bbox="212 1077 806 1181"> <tr> <td>Bei Abwesenheit bis 8 Stunden</td> <td>€ 8,--</td> </tr> <tr> <td>Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden</td> <td>€ 15,--</td> </tr> </table>	Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--	Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--		<p>(4) Tagegelder bei Sitzungen und Tagungen ohne Verpflegung</p> <table border="0" data-bbox="1545 1077 2161 1181"> <tr> <td>Bei Abwesenheit bis 8 Stunden</td> <td>€ 8,--</td> </tr> <tr> <td>Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden</td> <td>€ 15,--</td> </tr> </table>	Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--	Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--				
Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--													
Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--													
Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--													
Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--													
<p>§ 5 Übernachtungsgeld</p>		<p>§ 5 Übernachtungsgeld</p>												

<p>Übernachtungsgeld wird erst bei einer Entfernung von mindestens 150 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort gezahlt.</p> <p>Dann pauschal 20,- €. Höhere Aufwendungen nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Übernachtungsbeleges.</p>	<p>Sprachlich eleganter!</p> <p>Neue Zeile nach Leerzeile, da neuer Punkt! Zudem sollte hier auch ein vollständiger Satz eingearbeitet werden!</p>	<p>Ein Übernachtungsgeld wird erst bei einer Entfernung von mindestens 150 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort gezahlt.</p> <p>Dann pauschal 20,- €.</p> <p>Höhere Aufwendungen werden nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Übernachtungsbeleges beglichen.</p>
<p>§ 6 Reisekosten der Untergliederungen</p>		<p>§ 6 Reisekosten der Untergliederungen</p>
<p>Die Zahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen der Untergliederungen bleibt dem Veranstalter unter Anpassung an seine Einnahmen überlassen. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch für die Kreise als Höchstsätze.</p>	<p>Neue Zeile ohne Leerzeile zur Verdeutlichung der Vorgabe!</p>	<p>Die Zahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen der Untergliederungen bleibt dem Veranstalter unter Anpassung an seine Einnahmen überlassen. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch für die Kreise als Höchstsätze.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p>		<p>§ 7 Inkrafttreten</p>
<p>Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung der Verbandsvollversammlung bzw. des Verbandsrates in Kraft.</p>	<p>Sprachlich korrekter! Zukünftig VVV nicht mehr existent!</p>	<p>Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Verbandstag in Kraft.</p>